

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 38, „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“, Gemeinde Heeslingen

Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes **Nr. 38 „Wiesenweihenweg“**, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“, Heeslingen, mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Heeslingen vom 11.04.2018 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“, Heeslingen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

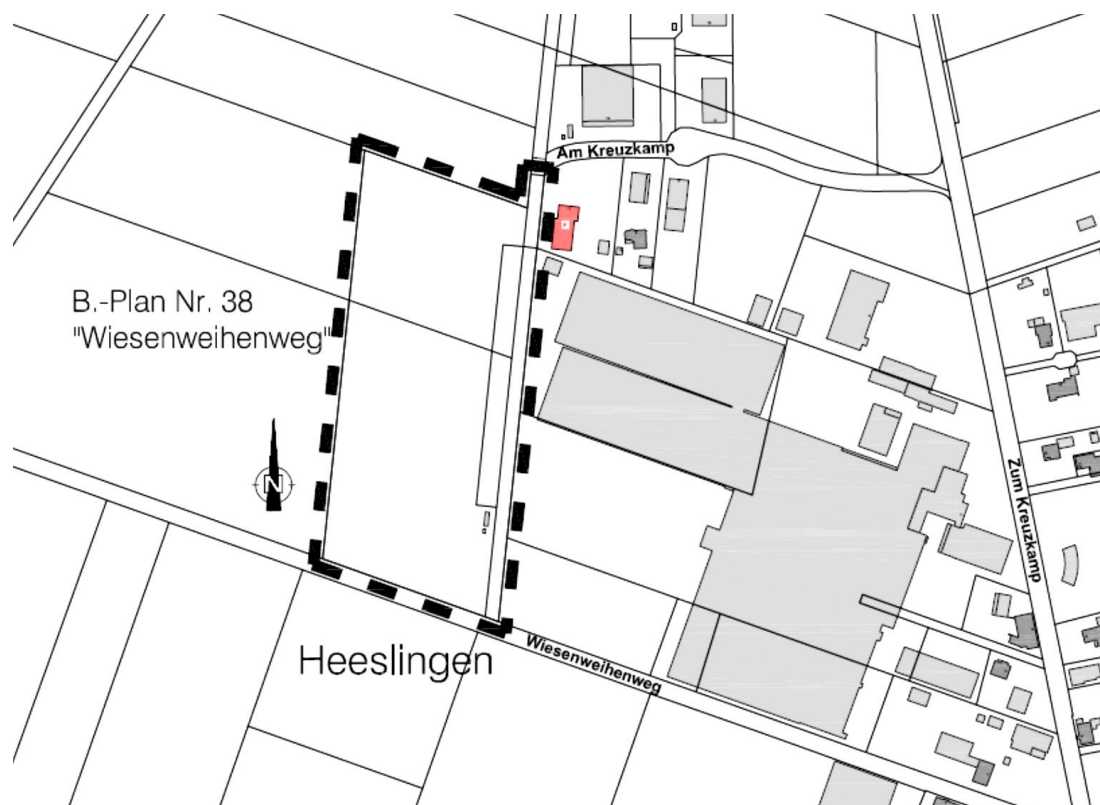
Bebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“, Heeslingen:

Mit dieser Planung möchte die Gemeinde Heeslingen das bereits bestehende Gewerbegebiet „Zum Kreuzkamp“ nach Westen erweitern, um die Gewerbeentwicklung weiter zu fördern und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet in Größe von ca. 3,5 ha. liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Heeslingen westlich des Gewerbegebietes „Zum Kreuzkamp“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wiesenweihenweg“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“, Heeslingen, mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.06.2018 bis einschl. 30.06.2018

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Heeslingen, den 22.05.2018

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor